

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 30. Juli 2023 09:14
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 9/2023: Beitrag zur Abrechnung des Strafbefehlsverfahrens und einige Entscheidungen online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 30.07.2023

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute melde ich mich dann auch noch mit dem RVG-Newsletter 09/2023. mit dem ich auf folgende gebührenrechtliche Neuerungen auf Burhoff-online hinweise:

Eingestellt worden im Volltext ist der von mir stammende Beitrag aus AGS 2023, 289:

Die anwaltliche Vergütung im Strafbefehlsverfahren.

Außerdem sind seit dem letzten Newsletter folgende weitere gebühren-/kostenrechtliche Entscheidungen eingestellt worden. Im Einzelnen eingestellt worden sind:

**Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung
Bußgeldverfahren, Auslagenerstattung, Einstellung des Verfahrens
LG Trier, Beschl. v. 05.07.2023 - 5 Qs 69/23**

Zur Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse, wenn das Bußgeldverfahren wegen Verjährung eingestellt wird.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2494.htm>

**Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung
Auslagenentscheidung, Einstellung des Verfahrens, Tod des Angeklagten, Ausnahmecharakter
BGH, Beschl. v. 03.05.2023 - 6 StR 42/23**

Zur Auslagenentscheidung bei Einstellung des Verfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses (hier: Tod des Angeklagten im Revisionsverfahren).

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2491.htm>

**§ 14 – Allgemeines
Gutachten RAK, Erstattungsfähigkeit, Kosten
OLG Brandenburg, Beschl. v. 26.06.2023 – 1 Ws 12/23 (S)**

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 14 Abs. 3 Satz 1 RVG und dem Willen des Gesetzgebers (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf zur Einführung des RVG – BT-Drucks 15/1971, Seite 234) beschränkt sich

die Anwendbarkeit der vorgenannten Vorschrift auf die Fälle der Einholung eines Gutachtens der Rechtsanwaltskammer durch das Gericht in einem Rechtsstreit über die Höhe der Rahmengebühr zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Damit sind die Anwendungsfälle auf Zivilstreitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandanten beschränkt. Fälle der Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Strafgerichte sind unabhängig von § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO davon nicht erfasst.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2493.htm>

§ 16; Vorbem. 4.1 VV

Pflichtverteidiger, Dauer der Vernehmung, gesamte Verfahren, Anrechnung, Angelegenheit LG Frankenthal, Beschl. v. 05.07.2023 - 2 Qs 144/23

1. Wird ein Rechtsanwalt zunächst einem Mandanten als Pflichtverteidiger „für die Dauer der Vernehmung eines Zeugen“ beigeordnet und dann später als Pflichtverteidiger für das Verfahren, handelt es sich nicht um dieselbe Angelegenheit, so dass eine Anrechnung von Gebühren nicht in Betracht kommt.
2. Erfolgt die Bestellung des Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger nach § 140 Abs. 1 Nr. 10 StPO, handelt es sich nicht um eine Einzeltätigkeit, sondern um eine Tätigkeit im Sinne von Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG mit der Folge, dass der beigeordnete Rechtsanwalt die Grundgebühr, die Verfahrensgebühr und die Terminsgebühr verdient.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2492.htm>

§ 48

Konsensuale Umbeordnung, Zulässigkeit, Pflichtverteidigerwechsel LG Mühlhausen, Beschl. v. 19.06.2023 - 3 Qs 92/23

Ein sog. konsensualer Verteidigerwechsel sollte durch die Vorschrift des § 143a StPO nicht ausgeschlossen werden und ist demgemäß zulässig.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2488.htm>

§ 55

Zuständigkeit, Streit, Festsetzung der Pflichtverteidigervergütung BGH, Beschl. v. 08.02.2023 - 2 ARs 302/22

Eine Entscheidung durch das gemeinschaftliche obere Gericht nach § 14 StPO setzt voraus, dass zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit besteht. Die Vorschrift findet nur dann Anwendung, wenn die Zuständigkeit für eine richterliche Tätigkeit in Streit steht. Dies ist bei der Festsetzung der Pflichtverteidigervergütung nach § 55 Abs. 1 Satz 2 RVG nicht der Fall, denn dabei handelt es sich nicht um eine richterliche Tätigkeit, sondern um eine Aufgabe der Justizverwaltung.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2490.htm>

Nr. 7004 VV

Geschäftsreise, Begriff der Kanzlei, Zweigstelle BVerwG, Beschl. v. 27.03.2023 – 3 KSt 1/22

1. Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Rechtsanwalts befindet. Der Begriff Kanzlei umfasst nicht nur den Hauptsitz, sondern auch Zweigstellen.
2. Nach § 670 BGB, der gemäß § 675 Abs. 1 BGB auf einen Geschäftsbesorgungsvertrag entsprechende Anwendung findet, ist der Auftraggeber, wenn der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen macht, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, zum Ersatz verpflichtet.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2489.htm>

Im Werbeblock dann folgende Hinweise:

Zunächst der Hinweis auf:

Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Der RVG-Kommentar ist im März 2021 erschienen, er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG und ist immer noch aktuell.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängelexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Es schließen sich dann die Hinweise an auf:

*** Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

*** Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022.,**

Beide Werke sind aktualisiert und enthalten die Änderungen in der StPO aus den letzten Jahren. Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Werken auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - gibt es wieder/noch, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Und **Achtung**: Beide Werke gibt es inzwischen als sog. **Mängelexemplare**, also mit kleinen Fehlern. Meist stammen diese Bücher aus Retouren, haben also keinen Schutzumschlag u.Ä. Inhaltlich sind die Bücher aber ok. Diese Exemplare gibt es natürlich zu Sonderpreisen, und zwar das **Handbuch Ermittlungsverfahren** für **94,40 EUR** und das **Handbuch Hauptverhandlung** für **89,90 EUR**.



Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu **Rezensionen** geht es hier.

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu auflegen. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR**.



Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich**. Bücher kommen dann automatisch, und auch noch vor Weihnachten.



Und dann auch noch einmal ein Hinweis, der mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun hat. Es geht um mein erstes Buch, das ich 1989 geschrieben habe, nämlich mein

"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

Das ist inzwischen in der 11. Auflage **erschienen**. Auf die Weise ich hier dann auch hin.

Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch Kollegen geworden ist. Daher hier der Hinweis und auch der Link zur Vorbestellung.

Wer **bestellt**, erhält das Werk automatisch. Wie gehabt.

Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt für das Werk im Einzelbezug **114 EUR**. Zum **Bestellformular geht es hier**. Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt nach Erscheinen automatisch.



Und dann noch einmal Hinweise auf frühere/weitere **Werke/Neuerscheinungen**:



Und ebenfalls Ende März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen** Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

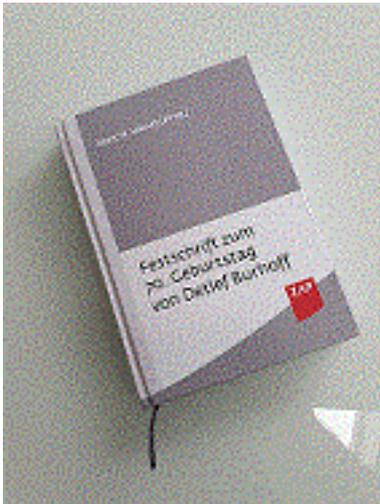
Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängel exemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf ein Produkt aus dem Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne kilo-weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen
und: Gesund bleiben**

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: andreas@michl-digital.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de